

Entschädigungsreglement

Dieses Dokument regelt die Entschädigungen der Leiter*innen der Jugendriegen und Aktivriegen, sowie des Vorstandes und der Schiedsrichter*innen des Turnvereins Seewen.

Begrifflichkeiten

- *Turnstunde*: Unter Turnstunde ist die vorgesehene Zeitspanne eines Trainings zu verstehen und nicht etwa eine Stunde Training.

I. Jugendriegen

Art. 1 Entschädigung Leiter*innen

- I. *Allgemeines*: Leiter*innen der Jugendriegen werden nach Funktion und Ausbildung entschädigt (vgl. Punkt III). Pro Turnstunde werden maximal ein Hauptleiter und ein Hilfsleiter entschädigt (vgl. Punkt II). Überschreiten die anwesenden Leiter*innen die vorgesehene Anzahl im Sinne von Punkt II, müssen sie den vergüteten Betrag (max. CHF 25) intern untereinander aufteilen.
- II. *Vorgesehene Anzahl Leiter*innen*: Sind zu Beginn des Jahres mindestens 10 Turner*innen angemeldet, sind ein*e Hauptleiter*in und ein*e Hilfsleiter*in pro Turnstunde anwesend. Diese erhalten die entsprechende Entschädigung. Bei einer geringeren Anzahl an Anmeldungen wird nur ein*e Hauptleiter*in entschädigt, da kein*e Hilfsleiter*in beigezogen werden muss. Steigt oder sinkt die Anzahl Turner*innen während eines Jahres können Anpassungen vorgenommen werden.
- III. *Tarife (pro Turnstunde)*:

Hauptleiter mit J&S-Ausbildung:	CHF 15
Hauptleiter ohne J&S-Ausbildung:	CHF 10
Hilfsleiter mit J&S-Ausbildung:	CHF 10
Hilfsleiter ohne J&S-Ausbildung:	CHF 5

II. Aktivriegen

Art. 2 Entschädigung Leiter*innen

Leiter*innen der Aktivriegen erhalten pro geleitete Turnstunde eine Entschädigung von CHF 10. Es wird maximal ein*e Leiter*in pro Turnstunde entschädigt. Werden Hilfsleiter*innen beigezogen, teilt der*die Hauptleiter*in den Betrag von CHF 10 unter den Leiter*innen auf.

III. Vorstand

Art. 3 Vorstandsentschädigungen

Mitglieder des Vorstands werden mit einer Jahrespauschale von CHF 150 für ihr Engagement für den Turnverein Seewen entschädigt. Dem*der J&S Verantwortlichen wird dieser Betrag nicht vergütet. Er*Sie erhält einen Anteil an den J&S Beiträgen gemäss J&S Abrechnung.

IV. Schiedsrichter*innen

Art. 4: Entschädigung Schiedsrichter*innen

Korbball- und Indiac-a-Hauptschiedsrichter*innen werden pro Match mit CHF 10 entschädigt.

V. Version

Art. 5 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

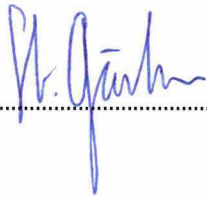
Das vorliegende Reglement wurde im Zuge der Statutenänderungen vom 20.01.2024 erstellt.

Es wurde an der Vereinsversammlung vom 20.01.2024 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Seewen, 20.01.2024

Für den Turnverein Seewen

Präsident*in *Stefan Gärtner*



.....

Aktuar*in *Fabian Trösch*



.....